



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 56.741/2
vom 18. November 2014

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und
Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 21. Oktober 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 18. November 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Luc DETROUX, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt .

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 18. November 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, den Anwendungsbereich des Erlasses vom 12. Juli 2001 ‚zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ auf „das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ auszudehnen.

Er sucht seine Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt worden ist.

In ihrem Gutachten 53.735/2 hat die Gesetzgebungsabteilung Folgendes hervorgehoben:

„Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen kann der Gemeinschaftsdekretgeber dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit gründen. In diesem Fall muss er die wesentlichen Aspekte der Schaffung, der Zusammensetzung, der Zuständigkeit, der Arbeitsweise und der Kontrolle dieser dezentralisierten Dienststellen, dieser Einrichtungen und dieser Unternehmen regeln“¹.

Daraus folgt, dass die Regierung ohne ausdrückliche Ermächtigung keine Regeln bezüglich der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen festlegen kann.

Im Sonderdekret vom 20. Januar 2014 ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ und im Dekret vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ wird die Regierung keineswegs ermächtigt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Personalmitgliedern dieses Zentrums Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen zu gewähren.

¹ Gutachten 53.735/2 vom 16. September 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Parl. Deutsch. Gem., 2013-2014, Nr. 204/1, S. 138)

Was die Einspruchskammer betrifft, bestimmt hingegen Artikel 6.76 Absatz 2 des o.a. Dekrets vom 31. März 2014 Folgendes:

„Die Regierung legt das Anwesenheitsgeld, auf das der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten Anspruch haben, sowie die Fahrtkostenentschädigung fest, auf die der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten und die Mitglieder Anspruch haben“.

Letztgenannte Bestimmung ist also in der Präambel zu erwähnen und Artikel 1 des Entwurfs ist dahingehend zu ändern, dass dessen Anwendungsbereich *ratione personae* eingeschränkt wird.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN